jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/31 4Ob19/94, 4Ob124/07z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

UrhG §42 Abs5

Rechtssatz

Der Anspruch auf angemessene Vergütung wurde aus der Erwägung eingeführt, dass durch die modernen technischen Methoden gegenüber den Gegebenheiten des Jahres 1936 nunmehr massenweise weitere Vervielfältigungsstücke hergestellt werden können, die dem ursprünglichen Vervielfältigungsstück in ihrer Art und ihrem Wert durchaus vergleichbar sind. Die Nachteile, die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten durch das private Überspielen von Werken auf Trägermaterial entstehen, sollten durch diese Regelung - im Einklang mit dem in Urheberrecht ganz allgemein verfolgten Prinzip, dass die Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen beteiligt werden sollen, ausgeglichen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/94
  Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 19/94
- 4 Ob 124/07z
  Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 124/07z
  Auch; Veröff: SZ 2007/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076592

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at